

Die Kieler Studienanwärterinnen und -anwärter der Nachkriegszeit im Spiegel der Entnazifizierungsforschung

Hinführung

Im Anschluss an den für das sogenannte Dritte Reich verloren gegangenen Zweiten Weltkrieg stellte die Entnazifizierung, die von 1945 an bis zum Beginn der 1950er Jahre in allen deutschen Besatzungszonen durchgeführt wurde, eines der wichtigsten Instrumente der alliierten Besatzungsmächte zum Zwecke des Abbaus der nationalsozialistischen Weltanschauungsstrukturen sowie des gesellschaftlichen Einflusses belasteter Personen in der deutschen Bevölkerung dar.¹

Für die Erforschung dieses Kapitels deutscher Geschichte ist die Untersuchung von Schicksalen Beteiligter dieses Verfahrens innerhalb der deutschen Universitäten insbesondere deshalb von Interesse und Bedeutung, da die gesellschaftlich und politisch einflussreiche soziale Schicht des Bildungsbürgertums der frühen Bundesrepublik Deutschland, wie auch der Deutschen Demokratischen Republik, zu einem wesentlichen Teil aus Studierenden der 1940er Jahre hervorging. Im Rahmen der Entnazifizierungsverfahren fanden sich demgegenüber trotz ihres noch jungen Alters auch einige Studierende (und solche, die es werden wollten) mit unklarer Vergangenheit in Belastungsszenarien² wieder, die ihre weitere akademische und berufliche Zukunft akut gefährden konnten. Ihre Lebenswege traten in der neueren Universitätsgeschichte gegenüber den deutlich prominenteren und besser dokumentierten Hochschuldozierenden der Nachkriegszeit³ in den Hintergrund – häufig gerieten sie sogar komplett in Vergessenheit. Hierzu trug insbesondere der Umstand bei, dass aus dem stets im Wandel begriffenen (proto)studentischen Milieu in der Regel deutlich weniger schriftliche Quellen überliefert sind, als für andere Universitätsangehörige.



Abb. 1: Christian-Albrechts-Universität in der Olshausenstraße 40-60. Nach dem Kriegsende wurden die Gebäude der ELAC am Westring, einem ehemaligen Rüstungsbetrieb, der Universität zur Verfügung gestellt. © o. J. Hermann Nafzger, veröffentlicht unter der Lizenz [CC-BY-SA 3.0 DE](#), [Stadtarchiv Kiel](#), Sig. 72.760.

Der vorliegende Beitrag verfolgt das Ziel, exemplarisch aufzuzeigen, in welchem Umfang sich das studentische Entnazifizierungsverfahren im Laufe der Jahre 1945 bis 1949 auf die Zulassungsaussichten von Kieler Studienanwärterinnen und -anwärtern auswirkte. Mit Blick auf jenes Erkenntnisinteresse zeichnet er die Entwicklung einer quantitativ-statistischen Methodik nach,⁴ um aus einem stark fragmentierten Quellenbestand zur studentischen Entnazifizierung an der Kieler Universität die zur Klärung der Leitfrage benötigten Informationen hinreichend effektiv freizusetzen.⁵ Hierdurch soll gezeigt werden, dass sich die studentische Entnazifizierungsforschung mithilfe von modernen quantitativ-statistischen Analyseprotokollen trotz ihrer anspruchsvollen Quellenlage zu einem noch vielseitigeren Themenfeld der Universitätsgeschichte entwickeln kann.

Forschungsschwerpunkte der universitären Entnazifizierung in Kiel

Obgleich die Forschungsliteratur zur Entnazifizierung von Universitätsangehörigen in der britischen Besatzungszone bereits sehr umfangreich aufgestellt ist und insbesondere auch eine hohe Anzahl an wissenschaftlichen Evaluierungen einzelner

damaliger Dozierender bereithält, ist die Gruppe der Kieler Studierenden bisher nur äußerst selten eingehender behandelt worden.⁶ Einer der Hauptgründe hierfür dürfte lange Zeit das 1951 von der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung erlassene Verbot zur Einsicht in die betreffenden Entnazifizierungsakten gewesen sein (dieses wurde erst 1992 gelockert).⁷ Weiterhin präsentiert sich das nur sporadisch und unvollständig überlieferte Quellenmaterial, das sich aus Entnazifizierungsfragebögen, Entlastungsschreiben, Einsprüchen und schriftlichen Stellungnahmen der Entnazifizierungsstellen zusammensetzt, den interessierten Historikerinnen und Historiker bei dem Versuch der Auswertung als ein nur bedingt erschließbarer Fundus. Eine für die Kieler Universitätsgeschichte sinnvolle und aufschlussreiche kohärente Auswertung dieses Bestandes ist bisher nur unzureichend erfolgt. Ein Rückgriff auf weitere Überlieferungen zur Lage der damaligen Studierenden gestaltet sich aufgrund der kargen bisherigen Aufarbeitung ebenfalls diffizil.

Während Rainer S. Elkar die Entnazifizierung der Kieler Studierenden unter Rückgriff auf die Archivbestände der Landeshauptstadt Kiel sowie des Schleswiger Landesarchivs, welches die universitäre Überlieferung verwahrt, 2017 in einem Aufsatz bereits grundlegend aufarbeitete,⁸ unternimmt der vorliegende Beitrag, teilweise auf Elkars Darstellungen und Schlussfolgerungen aufbauend, den Versuch, eine grundlegende Typologie der Studienanwärterinnen und -anwärter von 1945 bis 1949 auf der methodischen Basis quantitativ-statistischer Auswertungsverfahren zu entwerfen.⁹ Neben personenbezogenen biometrischen Daten eröffnen die Schleswiger Quellen einen genauen Einblick in die Lebensumstände sowie in die nationalsozialistische Vergangenheit jener Antragstellerinnen und Antragssteller. Die verfahrenstechnischen Grenzen der damaligen Entnazifizierung kristallisieren sich hierdurch jedoch ebenso heraus. Unter Zuhilfenahme moderner computergestützter statistischer Analysemethoden gelingt schließlich die Etablierung einer bisher noch kaum genutzten empirisch-statistischen Perspektive auf dieses Forschungsfeld. Insbesondere die Nutzbarmachung randomisierter Stichprobenverfahren¹⁰ basierend auf einer statistisch belastbaren Anzahl von Entnazifizierungsakten, eröffnet vor diesem Hintergrund die Möglichkeit, die bisher als offensichtlich angesehene Einschränkung der Aussagefähigkeit jenes fragmentierten Quellenbestandes in einem zufriedenstellenden Maße kompensieren zu können. Jene Fragmentierung äußert sich vornehmlich in einer unvollständigen Überlieferung von studentischen Entnazifizierungsakten in Bezug auf ihre zeitliche Konsistenz im Verlauf der Jahre 1945 bis 1949 sowie in einer ungleichmäßigen Überlieferungstiefe besagter Akten. Diese Mängel sind auf eine unvollständige Ablieferung von Entnazifizierungsakten an das Universitätsarchiv der Stadt Kiel nach dem Abschluss des studentischen Entnazifizierungsprozesses zurückzuführen, die möglicherweise auf ein geringes Interesse der damaligen Universitätsverwaltung an einer vollständigen Überlieferung des Bestandes zurückgeführt werden könnte. Es wäre jedoch auch denkbar,

dass der ursprüngliche Bestand zu umfangreich für eine Archivierung ausfiel und daher nur in Auszügen erhalten blieb. Im weiteren Verlauf dieses Beitrages wird auf den Zustand des Quellenbestandes noch genauer eingegangen.

Der Auftakt des britischen Entnazifizierungsverfahrens

Für ein grundlegendes Verständnis des Verfahrens erscheint es sinnvoll, zunächst die entscheidenden Entwicklungsstufen nachzuzeichnen, die maßgeblich von den Direktiven der Militärverwaltung sowie von den verwaltungs- und verfahrenstechnischen Bedingungen in der Kieler Universitätsverwaltung geprägt wurden. Somit werden vornehmlich die für die britische Militärregierung wie auch eingeschränkt für die Kieler Universitätsverwaltung wichtigen Entwicklungsetappen herausgestellt. Diese sollen sowohl die Genese jener Akteursgruppen gegen Ende des Zweiten Weltkrieges als auch ihre positiven wie auch negativen Entscheidungskriterien für die Zulassung von Studierenden im Verlaufe des Hauptuntersuchungszeitraumes vom Wintersemester 1945/1946 bis zum Wintersemester 1949/1950 beleuchten.

Als Beginn der personellen Rekrutierung im Rahmen der ersten Phase der britischen ›Re-education‹ in der späteren britischen Besatzungszone kann die Gründung des German Educational Reconstruction Committee gesehen werden, das sich unter anderem für die Ausbildung demokratischer Lehrpersonen für das nachkriegsdeutsche Bildungswesen einsetzte.¹¹ Im Verlaufe des Jahres 1944 etablierte sich in London ein kleiner Kreis von britischen Bildungsexpertinnen und -experten, die ab dem Sommer 1945, ergänzt durch weitere Mitglieder der britischen Militärverwaltung, der Educational Branch, als University Control Officers (kurz: UCOs) an den deutschen Hochschulen eingesetzt wurden und von dort aus mit der Überwachung der Entnazifizierung von Lehrpersonal und Studierenden sowie der Studienanwärterinnen und -anwärter begannen.¹² Für die Universität Kiel war die zuständige UCO beispielsweise Caroline F. Cunningham.¹³ Die Eingriffe der britischen UCOs waren bis zu diesem Zeitpunkt aufgrund des allgemeinen Darniederliegens des deutschen Lehrbetriebes im Sommersemester 1945 jedoch nur von geringer praktischer Bedeutung für die Universitäten. Dies änderte sich ab dem 22. August 1945 als die britische Militärregierung die *Education Control Instruction No. 12* (kurz: ECI 12) ausgab, in der die britische Militärregierung festlegte, welche Kriterien für die Entnazifizierung der deutschen Hochschulen grundsätzlich verpflichtend anzuwenden seien.¹⁴ Der Einfluss der Kieler UCO sollte darauf abzielen, stark belastete Studienanwärterinnen und -anwärter gemäß der ECI 12 vom Studium auszuschließen.¹⁵ Der Historiker Florian Woda fasst diese Haltung der britischen UCOs zu Beginn der zweiten ›Re-education‹-Phase an den deutschen Universitäten wie folgt zusammen:

»Das erhoffte Ziel war eine Demokratisierung der Universitätsstrukturen und die Vermittlung demokratischer Werte im Rahmen der Lehre, konkrete Maßnahmen wurden mit Ausnahme der Entnazifizierungen [...] jedoch nicht ergriffen.«¹⁶

Ein Großteil der Entnazifizierungsakten, die im Rahmen der empirischen Untersuchung dieses Beitrages für Auswertungen zur Verfügung standen, entstammte dem Jahr 1946. Als Reaktion auf die zunächst noch unzureichenden Bemühungen der deutschen Universitäten, die in ECI 12 definierten Kriterien stringent zur Anwendung zu bringen, sowie als universitätsbezogene Ausführungsbestimmung der am 12. Januar 1946 veröffentlichten Kontrollratsdirektive Nr. 24, erließ die britische Militärregierung am 20. Februar 1946 die *Educational Instruction to German Authorities No. 5* (kurz: EIGA 5).¹⁷ Hierdurch wurde die bisher recht lose gehandhabte ECI 12 an den deutschen Universitäten innerhalb der britischen Besatzungszone deutlich verschärft. So wurde die obligatorische Angabe von Mitgliedschaften in NS-Organisationen der Studienanwärterinnen und -anwärter für das Sommersemester 1946 erheblich erweitert: von lediglich zehn auf rund 55 verschiedene Organisationen.¹⁸

Hierbei wurden jedoch auch solche Organisationen mit aufgenommen, deren Mitgliedschaft für die Studienanwärterinnen und -anwärter entweder verpflichtend gewesen waren und/oder die keine explizite ideologische Nähe zum Nationalsozialismus implizierten. Als Beispiele für solche Organisationen können zum einen der für alle jungen Erwachsenen der mittleren und späten 1930er Jahre verpflichtende Reichsarbeitsdienst (kurz: RAD) sowie der Dienst von Studienanwärterinnen und -anwärter im Deutschen Roten Kreuz (kurz: DRK) im Rahmen der Verwundetenpflege während des Zweiten Weltkrieges genannt werden.¹⁹ Andere Mitgliedschaften, etwa in der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (kurz: NSDAP) oder der Schutzstaffel (kurz: SS), wurden nun jedoch deutlich strikter berücksichtigt als noch im Wintersemester 1945/1946. Diese Regelung galt auch für diejenigen Studierenden, die im Wintersemester 1945/1946 bereits einen Studienplatz erhalten hatten.²⁰ Darüber hinaus mussten diese bereits aktiv Studierenden eine ›Arbeitsbefreiungs-Bescheinigung‹ ihres zuständigen Arbeitsamtes vorweisen können.²¹

Entnazifizierungskategorien und Jugendamnestien

Je nach politischer Belastung wurden sämtliche Studierende sowie Studienanwärterinnen und -anwärter in eine von fünf Entnazifizierungskategorien eingestuft. Diese lauteten, nach Peter Respondek und Rainer S. Elkar, wie folgt:

»A. Solche, die zu keiner Zeit Mitglieder der HJ²² (einschließlich des BDM²³) waren oder Mitglieder bzw. Anwärter der Nazi-Partei oder einer angeschlossenen Organisation.«²⁴ Den nach Kategorie A eingestuften Studierenden und Studienanwärterinnen

wie auch -anwärtern sollte entsprechend den Bestimmungen der EIGA 5 ein besonderes Vorrecht bei der Vergabe von verfügbaren Studienplätzen eingeräumt werden, da sie als politisch unbelastet galten und daher für den demokratischen Wiederaufbau Deutschlands herangezogen werden sollten.²⁵

»B. Diejenigen, die, wenn auch keine Mitglieder der Nazi-Partei oder einer angeschlossenen Organisation, so doch Anwärter für deren Mitgliedschaft waren oder Mitglieder, aber keine Führer in der HJ oder im BDM.«²⁶ Hierbei handelte es sich um die mit großem Abstand häufigste Kategorie innerhalb der Kieler Studierwilligen. Ebenso wie ihre in Kategorie A eingestuften Mitbewerberinnen und Mitwerber hatten auch diese noch verhältnismäßig gute Aussichten auf eine Zulassung zum Studium, sofern ihre schulischen Qualifikationen ausreichend gut ausfielen.

»C. Diejenigen, die nicht-aktive Mitglieder der Nazi-Partei oder einer angeschlossenen Organisation waren.«²⁷ Den Mitgliedern dieser Kategorie wurden gemäß dem neuen Verteilungsschlüssel der Militärregierung nur noch höchstens 10 Prozent der verfügbaren Studienplätze zugestanden, wobei es sich bei diesen Plätzen zumeist um Restplätze handelte, die bevorzugt an Studierende vergeben wurden, die bereits weit in ihrem Studium vorangeschritten waren.²⁸ In der Praxis bedeutete die Einstufung in Kategorie C für die deutliche Mehrheit der Betroffenen den Ausschluss vom Studium.

»D. Diejenigen, die aktive Mitglieder der Nazi-Partei oder einer angeschlossenen Organisation waren oder Führer in der HJ oder im BDM.«²⁹ Sämtliche nach Kategorie D eingestuften Studierwilligen waren gemäß den Bestimmungen der EIGA 5 vom Studium auszuschließen. Ebenso verhielt es sich mit der letzten Kategorie: »E. Solche, die sonst unter die ›Mandatory Removal Categories‹³⁰ fallen, d. h., die bevollmächtigt Weise zu entlassen sind gemäß den Anordnungen der ›Alliierten Kontrollbehörde zur Bekämpfung des Nationalsozialismus.«³¹

Während die Mitglieder der Kategorie D nicht selten in den mittleren bis oberen Rängen der regionalen NS-Jugendorganisationen vertreten waren, kamen Mitglieder der Kategorie E in den Reihen der Studienanwärterinnen und -anwärter fast gar nicht vor, da sie zumeist bereits frühzeitig von der allgemeinen Entnazifizierung erfasst und abgestraft worden waren.³²

Zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens dieser Bestimmungen im Februar 1946 reagierten nicht nur die Studierenden der Universität Kiel, sondern auch die der übrigen betroffenen deutschen Universitäten weitestgehend mit Ablehnung und Unverständnis auf diese.³³ Mit Verabschiedung der ECI No. 57 im März 1946 verbesserte sich jedoch beispielsweise die Situation der ehemaligen Wehrmachtsoffiziere, da es politisch unbelasteten ehemaligen Offizieren nunmehr möglich war, in die Kategorie B eingeordnet zu werden.³⁴ Des Weiteren diente die ECI No. 57 als Grundlage für die zu diesem Zeitpunkt aufkommende Jugendamnestie.

Aus den vorliegenden Untersuchungsergebnissen geht dennoch deutlich hervor, dass sich die Studierenden im Rahmen ihrer Entnazifizierung in Kiel vor allem im Frühjahr 1946 einem erhöhten Druck von Seiten der britischen Education Branch ausgesetzt sahen. Demgegenüber dürfte der gesteigerte Verwaltungsaufwand, der sich für selbige Organisation nicht nur aus der Überprüfung der neuen Studienanwärterinnen und -anwärter für das Sommersemester 1946, sondern auch der bereits zugelassenen Studierenden des Vorsemesters ergab, zu erheblichen Verzögerungen bei der Bearbeitung von Entnazifizierungsanträgen geführt haben.

Die von vielen Vertreterinnen und Vertretern der Education Branch der Militärregierung, wie auch von den übrigen Hauptakteurinnen und -akteuren als unmäßige Härte empfundenen Bestimmungen der EIGA 5 wurden von der Nordwestdeutschen Hochschulkonferenz in Göttingen am 28. und 29. Mai 1946 scharf kritisiert.³⁵ Forderungen nach einer Generalamnestie für die Jugend, kurz ›Jugendamnestie‹ genannt, fanden schließlich im Juli 1946 ihre Entsprechung in der Form einer gleichnamigen Amnestie für alle nach dem 1. Januar 1919 geborenen Studierwilligen in den westdeutschen Besatzungszonen.³⁶ Für diese Entscheidung der Alliierten dürften in erster Linie die Aussicht auf einen verminderten bürokratischen Aufwand sowie ein diplomatisches Eingehen auf den Konsens der Hochschulkonferenz entscheidend gewesen sein. Somit wurden die Bestimmungen der EIGA 5, nach denen eine Einstufung von Studierwilligen in die ungünstigen Kategorien jenseits von Kategorie B erfolgen sollte, von da an nur noch für jene Bewerberinnen und Bewerber angewandt, deren Geburtsdatum vor dem Jahr 1919 lag.³⁷

Die Kategorie A wurde daraufhin in zwei Unterkategorien aufgespalten: A1 und A2.³⁸ Erstere Unterkategorie wies auf den bewerteten Fragebögen der Studienanwärterinnen und -anwärter fortan darauf hin, dass der oder die Betroffene auch nach den Kriterien der EIGA 5 vor der Jugendamnestie in die Kategorie A eingestuft worden wäre. A2 war hingegen die Bezeichnung für jene Studierwilligen, die nach den alten Maßgaben nicht in Kategorie A sondern sehr wahrscheinlich in Kategorie B eingestuft worden wären. Als Konsequenz dieser Amnestie verloren die zum Sommersemester 1946 hin erteilten Einstufungen für einen Großteil der studierwilligen jungen Deutschen stark an Bedeutung.

Neben dem Erlass der Jugendamnestie stellte auch der politische Machtverlust der britischen Education Branch seit Anfang 1947 einen Grund für den zunehmenden Bedeutungsverlust der Entnazifizierung an den Hochschulen der britischen Zone dar. Besagte Education Branch büßte zu diesem Zeitpunkt ihre Selbstständigkeit innerhalb der britischen Militärregierung ein und wurde stattdessen zu einem Bestandteil der Division for Internal Affairs and Communication.³⁹

Da ein Großteil der Studienanwärterinnen und -anwärter an den deutschen Universitäten seit dem Wintersemester 1946/1947 ohnehin unter die Jugendamnestie fiel, verlor die politische Eingruppierung in Überprüfungskategorien an den Universitäten im Laufe der nachfolgenden Semester noch weiter an Bedeutung.⁴⁰ Als Endpunkt der

britischen Entnazifizierungsbemühungen auch an den Universitäten kann somit der Zeitraum von 1948 bis 1949 gelten, da die britische Militärregierung die Verantwortung für die Durchführung der Entnazifizierung zu diesem Zeitpunkt bereits größtenteils an die deutschen Behörden abgetreten hatte.⁴¹ Auch strebte die erstarkende Landespolitik Schleswig-Holsteins 1948 zunehmend einen Abschluss der Entnazifizierungsverfahren an, was sich unter anderem in der Verabschiedung des *Gesetzes zur Fortführung und zum Abschluss der Entnazifizierung* vom 10. Februar 1948 äußerte.⁴² Den endgültigen Abschluss der Entnazifizierung im Land Schleswig-Holstein bildete schließlich das *Gesetz zur Beendigung der Entnazifizierung* vom 14. März 1951.

Grundlagen der statistisch-empirischen Datenerhebung

Bei der Gestaltung des Forschungsdesigns orientiert sich der Autor insbesondere an zwei relevanten Vorarbeiten zur Zusammensetzung der Studierendenschaft in der britischen Besatzungszone. Zum einen handelt es sich hierbei um die 2010 veröffentlichte Monografie Christian Georges zur Entnazifizierung der Bonner Studierenden und Studienanwärterinnen und -anwärter.⁴³ Zum anderen wird der eingangs erwähnte Aufsatz Rainer S. Elkars zur Verfassung der Kieler Studierendenschaft in der Nachkriegszeit besonders berücksichtigt.⁴⁴

Die Untersuchung Georges zur Entnazifizierung der Bonner Studienanwärterinnen und -anwärter zeichnet sich durch einen Fokus auf die statistischen Auswertungen der Entnazifizierungsakten anhand von deskriptiv-statistischen Methoden aus. Aufgrund der deutlich umfangreicheren Überlieferung von statistisch auswertbaren Daten zur Verfassung und Entwicklung der Bonner Studierendenschaft, erreichen Georges statistische Auswertungen somit ein für Kieler Untersuchungen nicht erreichbares Maß an Genauigkeit und Vielschichtigkeit. Ansatzpunkte darüber, in welchem Umfang die überlieferten Kieler Statistiken auswertungsfähig sind, ergeben sich aus den Ergebnissen Elkars. Dieser erkannte die Bedeutung der von George benannten studentischen Strukturdaten zwar als wichtige Elemente zur Erstellung einer studentischen Typologie an,⁴⁵ verwies jedoch klar auf die überlieferungstechnischen Herausforderungen der Kieler Universität.⁴⁶

Seine Datenanalyse fand in Ermangelung umfassenderer konsistenter Datengrundlagen daher hauptsächlich unter Rückgriff auf die Methoden der deskriptiven Statistik statt, die die überlieferten Daten zur Entnazifizierung beschreibend veranschaulicht.⁴⁷ Hierfür wurden zum einen überlieferte Aufzählungen in Fließtextform verwendet, zum anderen Tabellen, die beispielsweise mehreren untersuchten Nachkriegssemestern ihre jeweilige Anzahl an zugelassenen Studierenden, die Anzahl der geschätzten oder historisch überlieferten, jedoch nicht überprüfbaren Bewerberzahlen sowie die Geschlechter-

verhältnisse für spezifische Semester sowohl in absoluten Zahlen als auch in Form von relativen Anteilen an einer definierten Gesamtanzahl von Studierenden zuordnete.⁴⁸

Die Erkenntnistiefe sowie die Allgemeingültigkeit dieser Maßzahlen sind in Kiel jedoch signifikanten Einschränkungen unterworfen, da die von Elkar verwendeten Quellenbestände nur fragmentarisch erhalten sind und eine tiefergehende statistische Analyse in seinem Forschungsdesign nicht vorgesehen war.⁴⁹

Ausgehend von den Aussagen Elkars zur suboptimalen Beschaffenheit des zu untersuchenden Quellenbestandes im Landesarchiv Schleswig-Holstein (LASH) kann geschlossen werden, dass eine statistische Vollerhebung der Entnazifizierungsakten aufgrund der Fragmentierung und Unvollständigkeit des erhaltenen Bestandes unmöglich sein dürfte. In Ermangelung eines kohärenten Quellenbestandes wird daher ersatzweise auf Stichproben und inferenzstatistische Analysemethoden zurückgegriffen, um zumindest eine hinreichend genaue Annäherung an die tatsächlichen, nicht überlieferten quantitativen Dimensionen der Grundgesamtheit zu erreichen. Somit wird die Gewinnung einer möglichst repräsentativen Stichprobe als wichtigstes Mittel zur möglichst genauen Rekonstruktion der historischen Verhältnisse als Hauptziel angestrebt. Als Grundlage dieses Forschungsdesigns dient insbesondere das von dem Statistiker Dieter Holtmann vorgestellte System der schrittweisen statistischen Datenaggregation in Verbindung mit der von Jürgen Hedderich und Lothar Sachs empfohlenen Erhebungsgrundplanung.⁵⁰

Der erste Schritt der statistischen Datenerhebung erfolgt aufgrund der Beschaffenheit des Quellenbestandes mithilfe der Inferenzstatistik. Diese dient hierbei als ein Instrument zur Charakterisierung der Grundgesamtheit aufgrund einer Zufallsstichprobe. Um eine unabsichtliche Verzerrung der Stichprobe zu vermeiden, kommt das sogenannte ›Buchstabenverfahren‹ zur Anwendung. Es werden sämtliche Probandinnen und Probanden für die Stichprobe ausgewählt, die einen bestimmten Nachnamensbuchstaben aufweisen.⁵¹ Dabei werden sicherheitshalber die ersten zehn zusammenhängenden Buchstaben des Alphabets (A bis J) verwendet.

Nachdem die unter realistischen Bedingungen als bestmöglich anzusehende Methode der Zufallsauswahl gefunden ist, erfordert es die unvollständig erfasste Datelage zum Umfang der erhaltenen Entnazifizierungsakten im LASH, eine Reihe von Zählungen und Extrapolationen vorzunehmen, die schließlich in eine realistische Prognose des Gesamtbestandes der erhaltenen Akten münden. Mithilfe dieser Angaben lassen sich nunmehr auch die nötige Stichprobengröße sowie die des erforderlichen Vertrauensintervalls und des akzeptablen Zufallsfehlers ermitteln. Die strukturierte Erfassung der Stichprobenelemente erfolgt computergestützt. Dies ermöglicht eine komplikationsarme statistische Auswertung der erhobenen Daten.

Nachdem nunmehr eine übersichtliche Datenmatrix bereitsteht, kann mit dem Eintragen der Merkmalsausprägungen der Stichprobenelemente für die zuvor definierten

Variablen begonnen werden. Letztere lassen sich auf Basis der besonders aussagekräftigen Angaben der Studienanwärterinnen und -anwärter aus den Entnazifizierungsfragebögen gewinnen. Unterschieden wird zwischen ›quantitativen‹ und ›qualitativen‹ Variablen, wobei quantitative Variablen zählbar sind und somit verschiedene Messniveaus aufweisen können. Beispiele für quantitative Variablen sind etwa das Lebensalter, die Körpergröße oder das Einkommen einer Person. Aus Angaben dieser Art können grundlegende Hinweise auf die Lebenssituation von Probandinnen und Probanden zum Zeitpunkt der Antragstellung gewonnen werden. Qualitative Variablen lassen sich hingegen nicht zählen, da sie sich lediglich der Art nach unterscheiden. Beispiele hierfür sind die Konfessionsangehörigkeit, das Geschlecht und die Staatsangehörigkeit einer Person. Die Formulierung von Hilfszahlen ermöglicht darüber hinaus, dass auch qualitative Variablen für das Kollektiv ausgewertet werden können.

Um die Übersichtlichkeit von Datenbeständen zu erhöhen und eine einfache Beschreibung von Verteilungsmustern zu ermöglichen, lassen sich Daten zu Maßzahlen und Kennzahlen verdichten. Hierbei gehen zwar die ursprünglichen Datenreihen verloren, jedoch können nunmehr bessere Vergleiche zwischen umfangreichen Verteilungen gezogen werden. Schließlich werden die verarbeiteten Daten unter Verwendung von qualitativen Methoden, beispielsweise der historisch-kritischen Methode, genauer analysiert. Das Vorhandensein von ›günstigen‹ Faktoren, etwa einem jungen Alter zum Zeitpunkt der Antragsstellung oder das Vorhandensein von Kriegsbeschädigungen, erhöhte beispielsweise wahrscheinlich die Aussicht auf eine Studierenerlaubnis. Umgekehrt könnte ein bereits fortgeschrittenes Lebensalter oder ein hohes bestehendes Einkommensniveau Prüferinnen und Prüfer den Eindruck vermittelt haben können, dass die Notwendigkeit zum Studieren weniger stark ausgeprägt gewesen sein dürfte. Durch die Verschränkung der beiden oben genannten Verfahren lassen sich neue Erkenntnisse zum Untersuchungsobjekt gewinnen, welche ohne eine vorangegangene quantitativ-statistische Auswertung nicht ersichtlich wären. Die Altersstruktur, der Ernährungszustand und die Verteilung von Versehrtengraden der Probandinnen und Probanden aus der repräsentativen Zufallsstichprobe können als Beispiele für jenen Erkenntnisgewinn angesehen werden.

Bestandserschließung im LASH

Die theoretisch zur Verfügung stehende Gesamtanzahl an Quellen zur studentischen Entnazifizierung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) umfasst alle Anträge auf Zulassung zur Immatrikulation, die Fragebögen der Militärregierung, Nachweise und Korrespondenzen zwischen der Militärregierung, der universitären Verwaltung sowie den Studienanwärterinnen und -anwärtern vom Wintersemester 1945/1946

bis circa zum Wintersemester 1949/1950. Unter Verwendung des erstellten statistischen Forschungsdesigns ist es möglich, sowohl eine quantitative als auch eine qualitative Bestandserfassung durchzuführen. Durch dieses Vorgehen können für die Quellenrecherche jene Datenreihen ausgewählt werden, die besonders viele relevante Rückschlüsse auf die Zusammensetzung der Studierendenschaft sowie auf die Zulassungswahrscheinlichkeit verschiedener Gruppen innerhalb jener Studierendenschaft erwarten lassen.

Gemäß den von Elkar ermittelten Angaben lassen sich nur für das Wintersemester 1945/1946, das Sommersemester 1946, das Wintersemester 1946/1947 sowie für das Sommersemester 1947 schätzungsweise Angaben über die Gesamtzahl der Bewerbungen auf einen Studienplatz inklusive studentischer Entnazifizierungsverfahren ermitteln.⁵² Darüber hinaus schwanken die Bewerbungszahlen für die oben genannten Semester je nach Quelle.⁵³ Vorbehaltlich dieser Schwankungsbreiten hatten sich in den ersten vier Nachkriegssemestern zunächst 6.000, dann 8.000, sodann 2.265 und zuletzt 3.050 Anwärterinnen und Anwärter um eine Zulassung zur Immatrikulation an der Kieler Universität beworben. Für die Semester vom Wintersemester 1947/1948 an bis hin zum Wintersemester 1949/1950 lagen Elkar schließlich gar keine Schätzwerte für die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber mehr vor, da für diesen Zeitraum keine Statistiken mehr überliefert sind. Theoretisch gesehen müssten der Universität somit bereits in den ersten vier Semestern über 19.000 Anträge auf Immatrikulation vorgelegen haben.⁵⁴

Verglichen mit den Angaben zu den Sammelakten des Hauptbestandes⁵⁵ enthält der Archivindex für die deutliche Mehrzahl des Nebenbestandes⁵⁶ genauere Angaben zu den enthaltenen Akten. Dies ist unter anderem auf den Umstand zurückzuführen, dass die Akten des Nebenbestandes bereits nach verschiedenen Merkmalsausprägungen vorsortiert worden sind. Während die Sammelakten des Hauptbestandes lediglich nach dem Alphabet geordnet vorliegen, ansonsten jedoch sowohl in zeitlicher als auch in inhaltlicher Hinsicht keine erkennbare Stringenz erkennen lassen, weist der Archivindex für die meisten Akten im Nebenbestand sowohl das Ergebnis der enthaltenen Immatrikulationsverfahren (durchweg abgelehnte Anträge), ihre zeitliche Verortung (zum Beispiel ›1947–1948‹) als auch die Fachrichtung jener auf.

Da die beiden Teilbestände des erhaltenen Bestandes stark divergierende Gliederungen und Organisationsmuster aufweisen, ist es im Rahmen der Umfangsbestimmung der Stichprobe erforderlich, die Umfänge beider Teilbestände separat voneinander festzustellen.

Eine Auszählung jener 51 Sammelakten des Hauptbestandes, welche die Nachnamen-Buchstaben A bis J enthalten, ergibt eine Gesamtzahl von 1.252 Einzelakten bei einer durchschnittlichen Anzahl an Einzelakten je Sammelakte in Höhe von 24,549.

Da sich bei dieser Art der Darstellung kumulierter Durchschnittswerte jedoch das Problem abzeichnet, dass radikale Trendänderungen in die überdurchschnittliche wie auch in die unterdurchschnittliche Richtung mit jeder weiteren untersuchten und be-

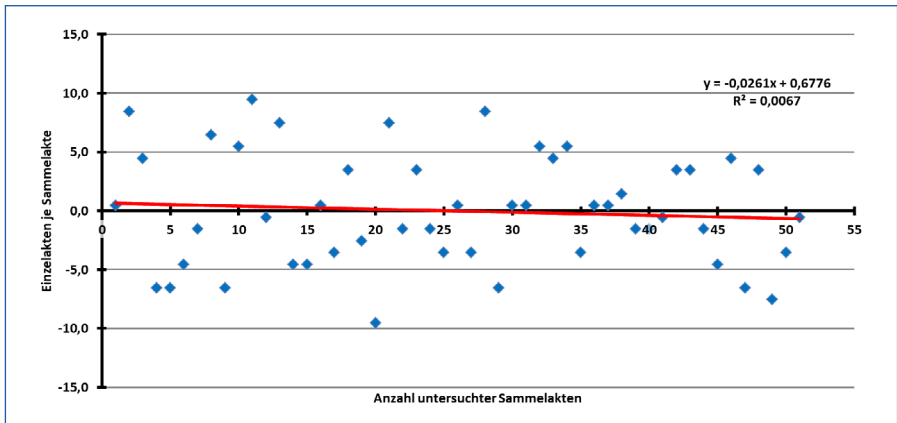


Abb. 2: Homogenität der Stichprobe H'(A-J), basierend auf LASH, Abt. 460, Nr. 4623-4673. Quelle: Marvin Groth (2018, s. Anm. 4), veröffentlicht unter der Lizenz [CC-BY-SA 3.0 DE](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/).

rücksichtigten Sammelakte weniger stark ins Gewicht fallen, bietet sich eine weitere Darstellung der Verteilungsmuster an: die lineare Regression.⁵⁷ Diese ermöglicht es, eine Aussage über das Bestimmtheitsmaß R^2 der gesamten Verlaufskurve zu treffen. Besagtes Maß, welches in der statistischen Forschung als wichtiger Indikator für die Korrelation zweier Datenreihen fungiert, tendiert bei einer hohen Korrelation gegen Eins und bei einer geringen Korrelation gegen Null. Somit lässt sich aus dem unteren Schaubild ableiten, dass die Zufallsstichprobe mithilfe von Sammelakten aufgrund einer nur sehr geringen Korrelation (nahe Null) durchführbar ist.⁵⁸ Diese numerische Homogenität wird in der untenstehenden Abbildung visualisiert.

Stichprobengrößen, Vertrauensintervalle und Zufallsfehler

Durch das Vermengen der festgestellten Anzahl an Studienanwärterinnen und -anwärter aus dem Hauptbestand (1.238 Personen, A bis J) mit der Anzahl an Studienanwärterinnen und -anwärter aus dem Nebenbestand (398 Personen, A bis J) lässt sich die exakte Anzahl der Studienanwärterinnen und -anwärter der Gesamtstichprobe sicher feststellen: sie beträgt 1.636 Personen. Wird weiterhin die extrapolierte Gesamtanzahl an Studienanwärterinnen und -anwärter aus dem Hauptbestand (3.535 Personen, A bis Z) mit der interpolierten Anzahl an Studienanwärterinnen und -anwärter aus dem Nebenbestand (1.038 Personen, A bis Z) zusammengezogen, so lässt sich parallel hierzu auch die Anzahl der Studienanwärterinnen und -anwärter im Gesamtbestand mit hinreichender Genauigkeit feststellen: Sie beträgt in etwa 4.573 Personen.

Der Stichprobenumfang des gesamten Bestandes umfasst somit rund 35,78 Prozent der überlieferten Entnazifizierungsakten im LASH. Verglichen mit der theoretischen Gesamtmenge an Bewerbungen (realistisch geschätzt mindestens 20.000), kann somit davon ausgegangen werden, dass weniger als 22,87 Prozent der ursprünglich vorhandenen studentischen Entnazifizierungsakten erhalten geblieben sind. Die Aussagekraft der Beobachtungen, die aufgrund der verwendeten Analysemethoden festgestellt werden können, erscheint durch diese geringe Überlieferungsrate zunächst reduziert. Dies wäre mit Hinblick auf den statistisch belastbaren Stichprobenumfang jedoch nur dann ein Risiko für die Repräsentanz des Bestandes, wenn die Vorauswahl der ursprünglichen Selektor:innen nicht zufällig erfolgt wäre. Hierfür liegen jedoch keine Hinweise vor, weshalb der erhaltene Quellenbestand weiterhin hinreichend verwertbar ist.

Um im Rahmen der statistischen Plausibilitätsprüfung festzustellen, in welchem Ausmaß sich verschiedene Stichprobengrößen auf das Konfidenzintervall⁵⁹ sowie auf den maximalen Zufallsfehler⁶⁰ von binomialverteilten⁶¹ unimodalen⁶² Datenreihen auswirken, wird der jeweils benötigte Stichprobenumfang für eine gemäß dem ›Gesetz der großen Zahlen‹ ausreichend großen Gesamtmenge relativ leicht berechnet, indem der Z-Wert eines zuvor definierten Vertrauensintervalls quadriert und das Ergebnis anschließend mit dem Quotienten aus 0,25 sowie dem ebenfalls quadrierten maximal zu akzeptierenden Zufallsfehler multipliziert wird.⁶³ Hierdurch wird eine normalverteilte Gaußfunktion mit einem Erwartungswert $p = 0,5$ simuliert. Liegen die Erwartungswerte unterhalb oder oberhalb von $p = 0,5$, so verringert dies den Zufallsfehler. Diese Berechnung erzeugt für $p = 0,5$ somit einen Schätzwert für den benötigten Stichprobenumfang n . Für ein 95-prozentiges Konfidenzintervall ergibt sich somit bei einem maximal zulässigen Zufallsfehler von ± 5 Prozent der folgende theoretische Stichprobenumfang von $1,962^2 = 385,16 = n$. Dieser Wert wird auf die nächstgrößere ganze Zahl ($n = 386$) aufgerundet, um die tatsächliche Mindestanzahl der benötigten Stichprobe zu erhalten.

Vorgegebenes Konfidenzintervall	Vorgegebener Zufallsfehler	Berechnete Stichprobengröße (n)
90%	5,00%	275,25 (≈ 276)
90%	2,50%	1089,00
95%	5,00%	385,16 (≈ 386)
95%	2,50%	1536,00
99%	5,00%	665,64 (≈ 666)
99%	2,50%	2662,56 (≈ 2663)

Tab. 1: Exemplarische Stichprobengrößen.

Quelle: Marvin Groth (2018, s. Anm. 4), veröffentlicht unter der Lizenz CC-BY-SA 3.0 DE.

Es kann bei einer derart umfangreichen Stichprobe folglich davon ausgegangen werden, dass die tatsächliche Abweichung eines Erwartungswertes μ \pm 5 Prozent bei 95 Prozent aller untersuchten Akten nicht überschreiten wird, womit dem Anspruch auf eine statistisch belastbare Erhebung entsprochen werden kann.⁶⁴ Werden in der obenstehenden Formel die Werte für den quadrierten Z-Wert sowie für den Zufallsfehler verändert, so ergeben sich in der Schließenden Statistik häufig anzutreffenden Fehler-toleranzbereiche, Konfidenzintervalle und Stichprobengrößen.

Die obige Tabelle stellt den Zusammenhang zwischen dem vorgegebenen Konfidenzintervall, dem vorgegebenen Zufallsfehler und der sich aus diesen beiden Größen abzuleitenden Stichprobengröße für verschiedene Forschungsszenarien dar. Die Erkenntnis, dass bereits 386 valide Zufallsziehungen aus der Gesamtstichprobenmenge genügen, um statistisch ausreichend belastbare Rückschlüsse auf die Grundgesamtheit einer Variable zu ermöglichen, birgt das Potential für eine Erschließung der Hauptinformationsquellen mit einem geringeren Stichprobenumfang als den zunächst ermittelten 1.238 Probandinnen und Probanden des für Zufallsuntersuchungen besonders geeigneten Hauptstichprobenumfangs dieser Untersuchung.⁶⁵

Aufschlüsselung der Stichprobenakten in ihre Hauptinformationsträger

Nachdem die Gesamtstichprobengröße auf 1.636 Personen festgelegt werden kann, erfolgt die Aufteilung der informationstragenden Einheiten, aus denen die Einzelakten aufgebaut sind, in ihre Unterarten. Als Ergebnis dieses Prozesses werden vier verschiedene Unterarten identifiziert:

Erstens: Der Antrag auf Zulassung zur Immatrikulation (kurz »a«), welcher mit 1.542 Exemplaren (verteilt auf 1.396 Einzelakten) die häufigste Quellenart darstellt. Zweitens: Der Fragebogen der Militärregierung (kurz »m«) welcher mit 1.083 Exemplaren (verteilt auf 1.035 Einzelakten) die zweithäufigste Quellenart darstellt. Drittens: Ergänzende Quellen (kurz: »e«), welche zusammengenommen mit 628 Exemplaren (verteilt über 342 Einzelakten) die dritthäufigste Quellenart darstellen. Viertens: Das Action Sheet (kurz: »s«) welches mit 381 Exemplaren (verteilt auf 378 Einzelakten) die vierthäufigste Quellenart darstellt.

›Stichprobe H¹(A-E)‹ umfasst jene Studienanwärterinnen und -anwärter des Hauptbestandes, deren Nachnamen mit A, B, C, D und E beginnen. Hierdurch wird eine ausreichende Zufallsauswahl aus 519 Personen getroffen, welche im Rahmen der statistischen Auswertung als Basis für die meisten zu ermittelnden Statistiken dient. Sowohl ein Konfidenzintervall von 95 Prozent als auch ein maximaler Zufallsfehler von \pm 5 Prozent ermöglichen in diesem Zusammenhang für einen Großteil der Variablen das Treffen erster statistisch belastbarer Aussagen bezogen auf den theoretischen Gesamtbestand.

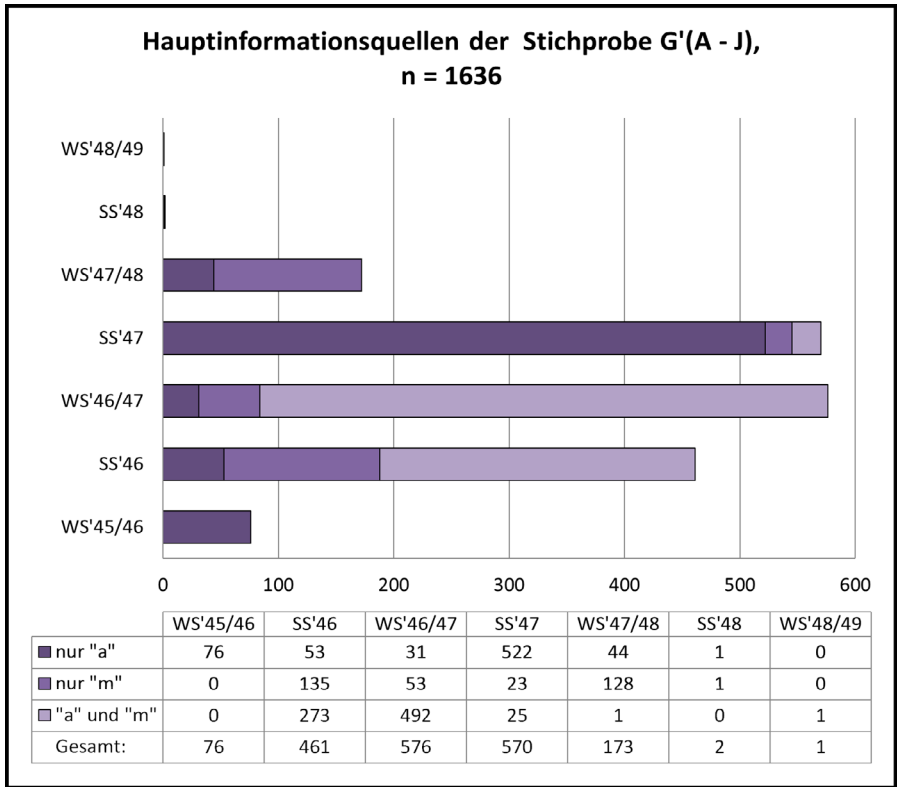


Abb. 3: Hauptinformationsquellen der Stichprobe G'(A-J), basierend auf LASH, Abt. 460, Nr. 4623-4673, 4767-4825. Quelle: Marvin Groth (2018, s. Anm. 4), veröffentlicht unter der Lizenz [CC-BY-SA 3.0 DE](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/).

›Stichprobe H'(A-J)‹ umfasst zusätzlich auch noch diejenigen Einzelakten des Hauptbestandes, deren Nachnamen mit F, G, H, I und J beginnen. Diese Stichprobe deckt somit bis zu 1.238 Datensätze ab, wodurch sich bei dem vorgegebenen Konfidenzinterfall von 95 Prozent eine deutliche Verringerung des Zufallsfehlers ergibt.

›Stichprobe G'(A-J)‹ vereint schließlich sowohl die Einzelakten des Hauptbestandes beiderlei Geschlechts als auch die Einzelakten des Nebenbestandes beiderlei Geschlechts für alle Nachnamen, die mit A bis J anfangen, in einer Gesamtstichprobe. Es werden somit alle 1.636 Einzelakten berücksichtigt. Kandidatinnen und Kandidaten für diese Stichprobengröße stellen aufgrund der Möglichkeit, den Zufallsfehler für ein 95-prozentiges Konfidenzinterfall auf unter $\pm 2,5$ Prozent zu reduzieren, jene zu untersuchende Variablen dar, die eine Vielzahl von möglichen Merkmalsausprägungen aufweisen.⁶⁶

Aus der obenstehenden Abbildung zur Gesamtstichprobe lässt sich ableiten, dass der Archivbestand in Bezug auf die Verfügbarkeit der Hauptinformationsträger im Verlauf des Untersuchungszeitraumes sowohl relative als auch absolute numerische Schwankungen aufweist. Als Ergebnis der Bestimmung von Bestandsaufbau und Bestandsumfang im letzten Untersuchungsschritt können zwei Hauptinformationsträger ausgemacht werden, welche für die statistische Auswertung gemäß dem empirischen Forschungsdesign für die Erstellung einer statistisch belastbaren studentischen Typologie von entscheidender Bedeutung sind: ›a‹ (Antrag auf Zulassung zur Immatrikulation) und ›m‹ (Fragebogen der Militärregierung). Im weiteren Verlauf werden diese Quellengattungen in Hinblick auf ihre Entwicklung über den verfügbaren Untersuchungszeitraum hinweg qualitativ analysiert, um ihre jeweilige Bedeutung für studentische Entnazifizierungsprozesse in jedem erfassten Semester bestimmen zu können.

Neben dem weniger aussagekräftigen, jedoch insgesamt recht häufig überlieferten ›Action Sheet‹ steht mit der ›Studentenkarteikarte‹ ein weiterer Informationsträger für die qualitative Analyse zur Verfügung. Schließlich werden die unter der Bezeichnung ›e‹ zusammengefassten ergänzenden Überlieferungselemente knapp beschrieben, um ihre prinzipielle Bedeutung im historischen Kontext des Entnazifizierungsprozesses zu relativieren. Als zentrale Zielsetzungen dieses Auswertungsschritts können sowohl eine grundlegende Bewertung der einzelnen Informationsquellen für den Zulassungserfolg der Studierwilligen als auch die repräsentative Auswahl von Datenreihen für die statistischen Analysen des nachfolgenden Abschnitts angesehen werden.

Der mehrseitige Fragebogen, der von allen Quellen die meisten Informationen preisgab,⁶⁷ ließ in dem Falle, dass ein(e) Studienbewerberin oder -bewerber die universitätsinterne Vorauswahl bestand, bereits auf der ersten Seite erkennen, ob die Betroffene oder der Betroffene Aussichten auf eine endgültige Zulassung zum Studium besaß. Wenn die Anwärterin oder der Anwärter aufgrund von Aussagen das Risiko einer für den Studienbeginn beziehungsweise für die Fortführung des Studiums ungünstigen Einstufung gemäß EIGA 5 zu erwarten hatte, konnten die universitären Gutachterinnen und Gutachter eine günstigere Einstufung für solche Betroffene, etwa in Kategorie ›B1‹ anstatt Kategorie ›C‹ durch einen kurzen Kommentar für die nachfolgend eingesetzten englischen Bildungsoffizier:innen erkennbar machen. Nachdem sie den Bogen mit dem Bearbeitungskürzel ihrer Kontrollbehörde versahen und den Antrag sodann selbst prüften, widersprachen die englischen Kontrolloffizier:innen in einigen Fällen der vormaligen Einstufung. Ihre Ablehnung einer solchen verhältnismäßig günstigen Einordnung brachten sie durch das Streichen der vorläufigen Einstufung und die nebenstehende Neueinstufung gemäß ihren eigenen Vorstellungen bezüglich des Belastungsgrades zum Ausdruck. Sofern sich der oder die Betroffene in der unmittelbaren Folgezeit der Bekanntmachung dieser Ablehnung beziehungsweise ungünstigen Einstufung für die erhoffte Zulassung bei der Universität meldete und ein erfolgreiches



Abb. 4: Wohnschiff BARBARA, 1948-1950, ehemals ST. DENIS, Wohnschiff der Christian-Albrechts-Universität für Studenten und Dozenten. Auch auf Schiffen auf der Förde nahm die Universität am 27. November 1945 ihre Arbeit mit zunächst 2.500 Studenten wieder auf. © 1948-1950 Friedrich Magnussen, veröffentlicht unter der Lizenz [CC-BY-SA 3.0 DE](#), [Stadtarchiv Kiel](#), Sig. 39.078.

Einspruchsschreiben aufsetzen konnte, das die universitären Prüfungskommissionen überzeugte, wurde dem Fragebogen der Schriftzug ›Amnestie‹ hinzugefügt.

Beim ›Action Sheet‹ handelt es sich nach dem Antrag auf Immatrikulation und dem Fragebogen der Militärregierung um die dritthäufigste erhaltene Quellenart innerhalb der Entnazifizierungsakten. Nachdem die Militärregierung sich anhand ihres Fragebogens ein Urteil von der Belastung des oder der betroffenen Antragsstellenden gebildet hatte, wurde das ›Action Sheet‹ gemeinsam mit dem Antrag auf Immatrikulation in den Fragebogen gelegt und an die Universitätsverwaltung zur Einsicht weitergereicht. Die ›Action Sheet‹ waren insofern besonders nützlich für die Bewertung der Erfolgsaussichten von Einspruchskandidatinnen und -kandidaten, als dass diese neben der ursprünglichen Einschätzung der Militärregierung auch Einblicke in die Argumentation der universitären Kommissionen gewährten. Sofern der Einspruch, der im überlieferten Schriftverkehr auch als ›Berufung‹ bezeichnet wurde, nach dem Erlass der Jugendamnestie in der britischen Besatzungszone erging, und die dem Berufungsschreiben beigelegten Leumundszeugnisse und Bescheinigungen überzeugten, konnte eine Amnestie unter Zuhilfenahme dieses Formblatts häufig gewährt werden.

Wie bereits erwähnt, enthielt die Gesamtstichprobe des untersuchten Bestandes neben den drei obigen Quellen auch noch vereinzelte Restquellen, die im Folgenden kurz abgehandelt werden: An ausländische Studierende wurde der ›Appendix ‚A‘ to

EIGA No. 5« ausgegeben, der neben Personendaten vor allem den Grund für das Studium an der Universität in Erfahrung bringen sollte.⁶⁸ »Eidesstattliche Erklärungen zu verlorenen Zeugnissen« waren Erklärungen, die als Reaktion auf die Fluchtbewegungen im Frühjahr/Sommer 1945 entworfen wurden, weshalb sich dieses Format auch nur im Wintersemester 1945/1946 findet. »Vorschlagslisten der Fakultäten« fanden sich ausschließlich am Ende des Nebenbestandes und gaben für ausgewählte Fächer und Semester die Empfehlungen zur Zulassung für mehrere geeignete studentische Kandidatinnen und Kandidaten wieder – inklusive ihrer Entnazifizierungskategorien.⁶⁹ »Berufungsschreiben« enthielten neben einer studentischen Einspruchserklärung zu meist noch einige Leumundszeugnisse von Unterstützerinnen und Unterstützern des oder der Antragstellenden sowie Nachweise und Bescheinigungen, die sich günstig auf die Annahme der Berufung auswirken sollten. Diese Quellengattung trat relativ selten in Erscheinung, bot jedoch Einblicke in die Argumentationen und Strategien der einreichenden Anwärtinnen und Anwärter sowie deren Unterstützerinnen und Unterstützern.

»Rückzugschreiben« stellten einen recht seltenen Einblick in die Ablehnung des angebotenen Studienplatzes dar, da nicht alle Zulassungsbescheinigungen von Seiten der Universität eine Immatrikulation des oder der Betroffenen zur Folge hatten. Mitteilungen über den Rücktritt vom Studium kamen besonders im Sommer 1946 aufgrund von langwierigen Prüfungsvorgängen im Rahmen des Entnazifizierungsverfahrens häufig vor. Diese verzögerten bei vielen wartenden Anwärtinnen und Anwärtern das Eintreffen der Immatrikulationserlaubnis, sodass es einem Teil der neuen Studierendenschaft mitunter unmöglich wurde, sich noch rechtzeitig vor Ablauf der Immatrikulationsfrist für das Sommersemester am 10. Juli 1946 einzuschreiben.⁷⁰ Darüber hinaus verhinderten die Annahme an einer anderen Universität sowie finanzielle, gesundheitliche oder familiäre Gründe eine Immatrikulation in Kiel.⁷¹

Zu den weiteren relevanten Quellengattungen, die hier aus Gründen der Seltenheit nicht weiter aufgeführt werden, zählen »Handgeschriebene Lebensläufe«,⁷² »Mel-descheine«,⁷³ Geburtsurkunden,⁷⁴ Studienpässe,⁷⁵ Zulassungsbescheinigungen⁷⁶ sowie einige weitere eigenständige Quellengattungen. Diese wurden in der Regel allesamt an die Antragstellerinnen und Antragsteller zurückgesandt und lassen sich somit nur durch Zufall in den überlieferten Entnazifizierungsakten auffinden. Dennoch sind diese Quellen für die Forschung zu einzelnen Biographien mitunter von besonders hohem Interesse.

Ergebnisse der statistischen Auswertung mit Bezug auf die Zulassungswahrscheinlichkeit

Das Ergebnis der vorangegangenen Untersuchungsschritte spiegelt sich in den statistischen Auswertungen zu den zuvor definierten Erhebungskategorien wieder. Es ist nunmehr möglich, Strukturangaben zu den Kieler Studienanwärterinnen und -anwärtern im Zeitraum vom 1945 bis 1948 zu tätigen. Das Jahr 1949 kann hingegen nicht untersucht werden, da sich aus dieser Zeit keine statistisch verwendbaren Quellenarten in der Gesamtstichprobe erhalten haben.⁷⁷ Grundsätzlich lassen sich fast alle erhobenen Datenreihen dahingehend untersuchen, in welchem Ausmaß ihre möglichen Merkmalsausprägungen die Wahrscheinlichkeit für eine günstige Entnazifizierungskategorisierung sowie für eine erfolgreiche Zulassung der Antragstellenden beeinflussen konnten.

Nachdem das Geburtsdatum aller Studienanwärterinnen und -anwärter nun bekannt ist, kann auch der Anteil derjenigen Anwärterinnen und Anwärter ermittelt werden, die ab dem 1. Januar 1919 geboren worden waren und somit seit dem Sommer 1946 unter die Jugendamnestie der Militärregierung fielen. Von den 1.636 untersuchten Anwärterinnen und Anwärtern traf dieser günstige Umstand auf 1.458 Personen (89,12 Prozent) zu. 168 Personen (10,27 Prozent) konnten von der Amnestie aufgrund ihres zu hohen Alters hingegen keinen Gebrauch machen. Bei den übrigen 10 Personen (0,61 Prozent) ist das Geburtsdatum nicht zu ermitteln, weshalb über ihren Amnestiestatus keine sichere Aussage getroffen werden kann.

Zu den besonders negativen Auswirkungen des Krieges und des Nationalsozialismus sind sowohl politische als auch körperliche und psychische Belastungen zu zählen, die infolge der nationalsozialistischen Durchdringung aller Lebensbereiche, sowie infolge des Zweiten Weltkrieges entstanden. Um einen schnellen Eindruck von der möglichen nationalsozialistischen Belastung der Studienanwärterinnen und -anwärter zu gewinnen, wurde die Frage nach dem ehemaligen Mitgliedschaftsstatus in der NSDAP in allen Semestern sowohl auf dem Antragsformular zur Immatrikulationszulassung als auch auf dem Fragebogen der Militärregierung gestellt. Die Entnazifizierungskategorien nach EIGA 5 orientierten sich besonders stark an den jeweiligen Antworten der Studierwilligen auf diese Frage. Während die Angabe der Mitgliedschaft im Sommersemester 1946 eine sehr ungünstige Einstufung in Kategorie C zur Folge hatte, wurden Anwärterinnen und Anwärter auf die Mitgliedschaft in der NSDAP im gleichen Zeitraum nur in Kategorie B eingestuft. Die untenstehende Tabelle gibt diesbezüglich sowohl die festgestellten relativen Anteile als auch die absoluten Fallzahlen für dieses Merkmal wieder.

Gemäß den ursprünglichen Bestimmungen der EIGA 5 sollten alle ehemaligen Führerinnen und Führer der NS-Jugendorganisationen, deren Dienstrang in anderen NS-Organisationen dem eines Feldwebels oder höher entsprochen hatte, in die Ent-

NSDAP-Mitgliedsstatus für Stichprobe H'(A-J), n = 519		
Angabe:	Anzahl:	Anteil:
Nein	389	75,0%
Anwärter(in)	82	15,8%
Ja	42	8,1%
unbekannt	6	1,2%
Gesamt:	519	100,0%

Tab. 2: »NSDAP-Mitgliedsstatus« in Stichprobe H'(A-E), basierend auf LASH, Abt. 460, Nr. 4623–4643.

Quelle: Marvin Groth (2018, s. Anm. 4), veröffentlicht unter der [Lizenz CC-BY-SA 3.0 DE](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/).

nazifizierungskategorie C eingruppiert werden, womit ihnen die Aussicht auf die Zulassung zum Studium de facto genommen würde.⁷⁸ Die entscheidenden Ränge, die Jugend-Führerinnen und -führer folglich nicht innehaben durften, um nicht vom Studium ausgeschlossen zu werden, lauteten daher in der HJ »Scharführer«, im Deutschen Jungvolk (kurz: DJ) »Jungzugführer«, im BDM »Mädelscharführerin« und im Deutschen Jungmädelsbund schließlich »Jungmädelscharführerin«. Mitunter konnte in einer solchen NS-Jugendorganisation jedoch auch eine fehlerhafte Eintragung im Rahmen des Ausfüllens von Fragebögen der Militärregierung zustande kommen. Diese geschah besonders häufig bei den ehemaligen Funktionärinnen und Funktionären des DJ und des Deutschen Jungmädelsbundes. In seinem Einspruch führt ein von diesem Zustand Betroffener an, dass weitere Mitglieder des DJ bereits zum Studium zugelassen seien, obwohl sie wie er selber auch nur Fähnleinführerinnen und -führer durch Beauftragung gewesen seien.⁷⁹ In seiner obigen Schilderung verschweigt der Antragsteller jedoch den Dienstrang, den die ehemaligen DJ-Führerinnen und -führer dann tatsächlich angegeben haben mussten, um nicht nach Kategorie C eingeordnet zu werden. Möglicherweise waren sie selber keine Jungzugführerinnen und -führer gewesen, sondern lediglich Oberjungenschaftsführerinnen und -führer, wodurch sie unter die Erfassungsschwelle der verschärften Entnazifizierungsmaßnahmen gefallen wären.

Mit einer kriegsbedingten Verwundung, die mit einer dauerhaften Funktionsstörung des Körpers einhergehen konnte, hatten im Anschluss an den Zweiten Weltkrieg ehemalige Soldaten aller beteiligten Fraktionen umzugehen. Je nach Schwere der Verwundung und je nach Grad der aus ihr resultierenden körperlichen Beeinträchtigung wurden die genesenden Soldaten mit einer Versehrtenstufe versehen, die es ihnen im Rahmen des Bewerbungsverfahrens um die Aufnahme an der CAU zu Kiel erleichtern sollte, einen neuen Beruf zu erlernen, in dem ihre körperliche Beeinträchtigung keine Gefährdung des Lebensunterhaltes mehr bedeuten sollte. Dementsprechend stellt auch dieses Merkmal, das aus dem Antrag auf Zulassung zur Immatrikulation ersichtlich wird, bereits seit dem Wintersemester 1945/1946 einen weiteren statistisch aus-

wertbaren Faktor für die Bewertung der Lebenswirklichkeiten und Erfolgsaussichten dieser Bewerber an der Universität dar.

Kriegsversehrte und Ausgediente

Der Status als Kriegsversehrter konnte auch ohne die Gewährung einer Versehrtenstufe bekleidet werden, weshalb eine fehlende Einstufung in eine der vier verfügbaren Stufen nicht gleichbedeutend mit fehlender Begünstigungsbereitschaft von Seiten der Universität gewesen sein musste. Da durch diese Unterteilungen der untersuchten Gruppe eine Verringerung der statistischen Aussagefähigkeit eintritt, sind die aus dieser Untersuchung gewonnenen Ergebnisse nur als Indikatoren für das allgemeine Gefahrenpotential nutzbar. Von den 519 untersuchten Personen des Hauptbestandes, Buchstabe A bis E, gaben 306 Personen auf ihren Anträgen zur Zulassung zur Immatrikulation an, einen Dienstrang in der Wehrmacht innegehabt zu haben. Von diesen füllten 291 Personen die Angabe zum Versehrtenstatus aus, wobei die deutliche Mehrheit (77 Prozent) keine bleibenden Verletzungen erlitten hatten. Versehrtenstufe 1 entspräche einer leichteren kriegsbedingten körperlichen Einschränkung. Stufe 2 einer schwereren. Von den übrigen 23 Prozent waren die meisten ehemaligen Soldaten in Versehrtenstufe 2 eingruppiert.

Da die Mehrheit der ehemaligen Wehrmachtsangehörigen keine Versehrtenstufe angegeben hatte und mit zunehmender körperlicher Beschädigung auch das Sterberisiko zunahm, läge die Annahme nahe, dass Stufe 1 häufiger sei, als Stufe 2. Hieraus lässt sich die Schlussfolgerung ableiten, dass Kriegsverletzungen leichterer Art mit einer geringeren Wahrscheinlichkeit eine Bewerbung auf einen Studienplatz zum Zwecke des ›Brotverdienstes‹ nach sich zogen. Da Kriegsbeschädigte der Stufe 2 dagegen häufiger nicht mehr für körperlich herausfordernde Berufe geeignet waren, wurde ersatzweise ein Studium angestrebt. Dieses sollte anschließend berufliche Perspektiven zum Verdienst des eigenen Lebensunterhaltes (Brotverdienstes) ermöglichen. Dieser Umstand war den universitären Gutachter:innen durchaus bewusst. Es wäre denkbar, dass Versehrtenstufe 2 auch deshalb häufiger vertreten war, als Stufe 1, weil viele Vertreter der Stufe 1 sich als nicht ausreichend kriegsgeschädigt einschätzten, um einen akademischen Ausweichberuf anzustreben.

Im Gegensatz zu einer hohen Versehrtenstufe, die sich für Bewerber um einen Studienplatz begünstigend auswirken konnte, waren ein hoher Dienstrang oder der Status eines Berufsoffiziers für das Fortkommen eines entlassenen Soldaten im Nachkriegsdeutschland generell hinderlich. Dies ist auf die Bemühungen der Alliierten zurückzuführen, Deutschland zu entmilitarisieren. Ehemalige Berufs- und Führungsoffiziere sollten daher gemäß den geltenden gesetzlichen Richtlinien der Jahre 1945

und 1946 nur nach Ermessen der Militärregierung Zugang zu verantwortungsvollen Positionen in der deutschen Nachkriegsgesellschaft erhalten.⁸⁰ Diese Maßnahme sollte die Militarisierung ziviler Berufe mit gesellschaftlichen Einflussmöglichkeiten, wie sie Studierende jener Zeit häufig bekleideten, effektiv verhindern. Mit der Einführung der Jugendamnestie 1946 wurden die Kontrollen der Militärregierung auch in diesem Bereich nach und nach durchlässiger für Berufungsschreiben, sodass Einspruchsanträge mit geeigneten Leumundszeugnissen seit 1947 die Zulassung zum Studium wieder ermöglichen konnten. Insbesondere Leutnante und Hauptleute der Reserve konnten dank dieser Lockerung mit guten Zulassungschancen rechnen, da sie als Reserveoffiziere jetzt nicht mehr automatisch den verwaltungsinternen Status eines Berufsoffiziers besaßen. Die genaue Aufteilung der Kieler Studienanwärter in die Dienstranghierarchie der Wehrmacht zu ermitteln, ist vor diesem Hintergrund besonders sinnvoll, da sie in Verbindung der erhaltenen Entnazifizierungskategorien jener Verfahren anzeigen kann, wie hoch die Zulassungsquoten für die regulären Offiziere sowie für die Offiziere der Reserve vom Leutnant aufwärts tatsächlich ausfielen.

Von den 519 Personen der Stichprobe H'(A-E) hatten 112 Frauen sowie 31 Männer keine Angaben zu ihrem Militärdienst getätigt. Für fünf Männer war der Status als Soldat ungenau oder unbekannt. Somit leisteten 371 Männer dieser Stichprobe laut eigenen Angaben einen militärischen Dienst ab. 126 (34 Prozent) dieser ehemaligen Militärangehörigen hatten darüber hinaus mindestens den Dienstrang eines Leutnants inne, womit sie gemäß den Demilitarisierungsbestimmungen der Alliierten als mögliche Kandidaten für den Entzug der universitären Zugangserlaubnis in Frage kamen. 58 der 126 Offiziere (46 Prozent) gaben folglich in ihren Fragebögen für die Militärregierung sowie im Antrag auf Zulassung zur Immatrikulation an, zuletzt einen Reserveoffiziersrang innegehabt zu haben.

Bei der Überprüfung der Entnazifizierungskategorien dieser Reserveoffiziere kann bei den Leutnanten und Oberleutnanten der Reserve keine Einstufung oberhalb von B2 festgestellt werden. Tatsächlich fanden einige Leutnante der Reserve sogar Einzug in die Kategorie A.⁸¹ Erst ab dem Dienstrang eines Kapitänleutnants der Reserve schien der Reservestatus an Wirkung zu verlieren.⁸² Ab dem Wintersemester 1947/1948 gelang es dann jedoch bereits einem ehemaligen Berufsoffizier und Major, in die Kategorie ›B1‹ eingestuft zu werden.⁸³ Somit bestätigen die Befunde des vorliegenden Bestandes die Einschätzung, dass die Entnazifizierungsbemühungen in Schleswig-Holstein seit 1947 immer rascher nachließen.

Während die Männer im Weltkrieg Wehr- und Kriegsdienst leisteten, unterstützten viele Frauen die Wehrmacht durch Einsätze im Rahmen des Sanitätsdienstes, vornehmlich innerhalb des Heeres. Die wichtigste Institution zu jener Zeit, die diese Dienste bereitstellte, war das Deutsche Rote Kreuz.⁸⁴ Eine Untersuchung aus Stichprobe H'(A-J) mit 253 legitimen Untersuchungswerten ergibt in diesem Zusammenhang,

dass 41,1 Prozent jener Frauen, von denen ein Fragebogen der Militärregierung erhalten geblieben ist, als DRK-Schwesternhelferinnen Dienst taten. Eine solche Tätigkeit mit medizinischer Komponente könnte sich möglicherweise leicht positiv auf die Annahmewahrscheinlichkeit von Medizinstudentinnen ausgewirkt haben. Eine Behandlung dieser Personengruppe ist in der Forschungsliteratur zwar bereits erfolgt, jedoch wahrscheinlich noch nicht vor dem Hintergrund einer statistischen Auswertung von Studienqualifikationen während der Nachkriegszeit. Hier bieten sich im Rahmen der Inferenzstatistik mögliche Forschungsansätze für die Zukunft an.

Schlussbetrachtung zur Bedeutsamkeit des Entnazifizierungsverfahrens

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die verwendete Methodik die in sie gesetzten Erwartungen im Falle des Kieler Bestandes größtenteils erfüllen kann. So war es möglich, eine empirische Auswertung der überlieferten Entnazifizierungsakten vorzunehmen, welche die statistischen Anforderungen an eine repräsentative Untersuchung erfüllten. Aufgrund der fragmentierten Überlieferung des Bestandes verblieb hinsichtlich der vollständig zufälligen Repräsentation der Studienanwärterinnen und -anwärter im Untersuchungszeitraum eine Restunsicherheit, die mit Blick auf die insgesamt gute statistische Repräsentanz des Quellenbestandes jedoch kein Hindernis für die Durchführung der Untersuchung darstellte. Infolgedessen lassen sich die letztendlichen Auswirkungen der oben beschriebenen Einflussfaktoren auf den individuellen Entnazifizierungs- und Zulassungserfolg der Probandinnen und Probanden basierend auf den Angaben der Fachliteratur sowie der empirischen Auswertung der Hauptinformationsquellen in zwei Tabellen zusammenfassen:

Die oben abgebildeten Häufigkeiten zeigen, dass Kategorie B am häufigsten vergeben wurde. Es folgt Kategorie A, wobei hier bereits ein starker Einfluss der Jugendamnestie von 1946 erkennbar wird. Die Kategorien C, D und E finden sich nur auf einer geringen Anzahl der untersuchten Akten. Weiterhin fällt auf, dass für einen Großteil der im Archivbestand vorzufindenden Entnazifizierungsakten (63,9 Prozent) keine Entnazifizierungskategorie (Kein Vermerk) vergeben wurde. Für eine kleine Minderheit von Akten (0,8 Prozent) können aufgrund von fehlenden Hauptinformationsquellen keine Rückschlüsse auf eine eventuell vergebene Entnazifizierungskategorie gezogen werden.

Da die Selbstauskünfte der Studienanwärterinnen und -anwärter von den Entnazifizierungsgremien aufgrund von verwaltungstechnischen Einschränkungen nicht ausreichend intensiv genug auf ihren Wahrheitsgehalt hin überprüft werden konnten, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich ein Teil der Anwärter:innen durch Selbstauskünfte unwissentlich stärker belastete, als dies laut den Entnazifizierungsvorschriften

Entnazifizierungskategorien, Stichprobe G'(A-J), n = 1636			
Kategorie:	Anzahl:		Anteil:
A	16	132	8,1%
A1	9		
A2	107		
B	263	280	17,1%
B1	8		
B2	7		
B3	1		
B4	1		
C	34		2,1%
D	27		1,7%
E	2		0,1%
Amnestie	62		3,8%
MEHRDEUTIG	85		5,2%
KEIN VERMERK	1046		63,9%
UNZUTREFFEND	13		0,8%
Gesamt	1636		100,0%

Tab. 3: Entnazifizierungskategorien in Stichprobe G'(A-J) von 1945 bis 1949, basierend auf LASH, Abt. 460, Nr. 4623-4673, 4767-4825. Quelle: Marvin Groth (2018, s. Anm. 4), veröffentlicht unter der Lizenz CC-BY-SA 3.0 DE.

notwendig gewesen wäre. Hierunter fallen beispielsweise einige Einspruchsverfahren, die sich auf die Dienststellung von Antragssteller:innen in NS-Jugendorganisationen bezogen. Ein weiterer Teil der Anwärter:innen belastete sich wahrscheinlich absichtlich nicht stark genug selbst, um seine Zulassungsaussichten nicht zu verschlechtern. Zu dieser Absicht trugen auch die Leumundszeugnisse bei, welche den Zulassungsanträgen in einigen Fällen beigelegt wurden, um die Entscheidungsgremien von der Unbescholtenheit der Antragssteller:innen zu überzeugen. Deren Wahrheitsgehalt sei dahingestellt. Für eine genauere Einschätzung des Anteils dieser (absichtlichen) Fehlaussagen liegen jedoch keine Informationen mehr vor, weshalb die Aussagekraft dieser Selbstauskünfte erzwungenermaßen eingeschränkt ist. Die empirisch festgestellte Verteilung der Anwärter:innen auf die Entnazifizierungskategorien erfolgt daher ohne den Anspruch auf eine vollkommen objektive Repräsentanz der NS-Belastung.

Ausgehend von den in dieser Arbeit beschriebenen Zulassungsfaktoren und Aktenvermerken gibt die vorliegende Tabelle die vermuteten Zulassungswahrscheinlichkeiten der Probandinnen und Probanden in Stichprobe H wieder. Auf fast zwei Dritteln

Zulassungswahrscheinlichkeit, Stichprobe H'(A-J), n = 1238		
Einstufung:	Anzahl:	Anteil:
Zulassung unwahrscheinlich	888	71,7%
Zulassung ungewiss/unbekannt	181	14,6%
Zulassung wahrscheinlich	88	7,1%
zugelassen & zurückgezogen	55	4,4%
Antrag zurückgezogen	24	1,9%
UNBEKANNT	2	0,2%
Gesamt:	1238	100,0%

Tab. 4: Vermutete Zulassungswahrscheinlichkeiten in Stichprobe H'(A-J), basierend auf LASH, Abt. 460, Nr. 4623-4673. Quelle: Marvin Groth (2018, s. Anm. 4), veröffentlicht unter der Lizenz [CC-BY-SA 3.0 DE](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/).

aller Akten fehlen jedoch die dazugehörigen Entnazifizierungskategorien. Eine mögliche Erklärung für diese Überlieferungslücke wäre, dass die entsprechenden Vermerke nicht zu den überlieferten Bestandteilen der Einzelakte gehören und die erfolgten Einstufungen jener Anwärterinnen und -anwärter verloren gegangen sind. Vor dem Hintergrund des hohen Verwaltungsaufwandes für die personell und materiell herausgeforderte universitäre Verwaltung der Nachkriegszeit ist es jedoch auch denkbar, dass lediglich ihre Schulleistungen unzureichend waren und ihre Akten daher durch eine Vorauswahl bereits aussortiert wurden. Jene Studienanwärterinnen und -anwärter, die für eine weitere Bewertung infrage kamen, gehörten zumeist den günstigen Kategorien A und B an, wobei die Anzahl der in Kategorie B eingeordneten Anwärterinnen und -anwärter deutlich überwog. Werden auch noch jene jugendamnestierten Vertreter der Kategorie A2 in diese Gruppe der Vorbelasteten mit einbezogen, so können mehr als drei Viertel aller Studierwilligen als ›belastet, aber immer noch tragbar‹ eingestuft werden. Zusammen mit den beantragten Amnestiefällen, welche zum größten Teil ebenfalls positiv beschieden worden sein dürften, können über 85 Prozent aller Fälle zur Gruppe der akzeptabel Belastbaren gezählt werden. Das Ergebnis dieser zeitlich gewichteten Auswertung ist ein weiteres Indiz für die hohe Durchdringung aller Lebensbereiche, die der Nationalsozialismus erreicht hatte. Der Einfluss der studentischen Entnazifizierung auf die Zusammensetzung der Zulassungswahrscheinlichkeiten von Studienanwärterinnen und -anwärtern dürfte trotz dieses Hintergrundes infolge der Jugendamnestie von 1946 in den Jahren 1947 bis 1949 insgesamt nur noch rudimentär ausgefallen sein. Obschon eine gewisse Einschränkung der Ergebnisverwendbarkeit aufgrund von fragmentierten Aktenbeständen eine höhere Zulassungsquote des Gesamtbestandes verschleiern könnte, lässt sich über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg eine klare Tendenz hin zur nicht-entnazifizierungsbedingten ›Ablehnung‹ von Studienanwärterinnen und -anwärtern feststellen. Gründe

hierfür könnten insbesondere unzureichende schulische Qualifikationen und Antragsrücknahmen gewesen sein. Diese beobachtete Tendenz stimmt mit den Ergebnissen der Fachliteratur überein, die eine starke Überfüllung der deutschen Universitäten nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges bestätigt.⁸⁵

Erfahren darüber hinaus noch die Bestimmungen der Militärregierung, die den Universitäten Anfang 1946 die Annahme nationalsozialistisch belasteter Studierender und Berufsoffiziere untersagten, eine strenge Berücksichtigung, so besaßen die Universitäten gemäß EIGA 5 nur für einige wenige Studienanwärterinnen und -anwärter geeignete Studienplätze. Bereits für leicht bis mäßig nationalsozialistisch-belastete Studierwillige des Sommersemesters 1946 konnte das studentische Entnazifizierungsverfahren somit durchaus ein schwer zu überwindendes Hindernis auf dem Weg zum eigenen Studienplatz, beziehungsweise zur Fortsetzung eines begonnenen Studiums gewesen sein.

Autor

Marvin Groth, M.A.,

studierte Geschichte und Politikwissenschaft an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Gegenwärtig promoviert er ebenda in Neuerer Geschichte.

marvin.groth@gmx.de

Open Access

Der Beitrag ist unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung 4.0 International veröffentlicht. Den Vertragstext finden Sie unter: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>. Bitte beachten Sie, dass einzelne, entsprechend gekennzeichnete Teile des Werks von der genannten Lizenz ausgenommen sein bzw. anderen urheberrechtlichen Bedingungen unterliegen können.

Anmerkungen

- 1 Vgl. als Beispiel für diese Beobachtung Niklas Frank, *Dunkle Seele, feiges Maul. Wie absurd, komisch und skandalös sich die Deutschen beim Entnazifizieren reinwaschen*, Bonn 2017.
- 2 Hierunter sind Verdachtsmomente im Rahmen von Überprüfungen durch die verantwortlichen Entnazifizierungsstellen zu verstehen, die bei unzureichender Aufklärung zu einer negativen Bewertung von Probandinnen und Probanden führen konnten.
- 3 Vgl. Hans-Werner Prahl, *Last der Vergangenheit. Schwieriger Neubeginn und manche Kontinuität, in Uni-Formierung des Geistes. Universität Kiel und der Nationalsozialismus/2*, hg. von Hans-Werner Prahl u.a., Kiel 2007, S. 201–217. Aus dem Beitrag, *welcher zahlreiche zuvor veröffentlichte Studien zur Universitätsgeschichte in eine Übersicht stellt, wird ersichtlich, dass der Fokus der nationalsozialistischen Aufarbeitung an den westdeutschen Universitäten fast ausschließlich auf die Dozierenden ausgerichtet war.*
- 4 Diese Annahme referenziert die Methodik der unveröffentlichten Masterarbeit des Autors Marvin Groth, *Die Kieler Studienanwärterinnen und -anwärter von 1945 bis 1949. Entwurf einer Typologie basierend auf der statistischen Auswertung randomisierter Entnazifizierungsakten des LASH*, o.O. 2018, betreut von Prof. Dr. Oliver Auge und Prof. Dr. Volker Seresse (beide Historisches Seminar der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel).
- 5 Besagter Quellenbestand behandelt die überlieferten studentischen Entnazifizierungsakten der Kieler Universität und ist im Landesarchiv Schleswig (LASH), Abt. 460, Nr. 4623 – 4825 unter Auflagen einsehbar.
- 6 Vgl. als Beispiel für eine solche Aufarbeitung Oliver Auge, Swantje Piotrowski (Hg.), *Professorenkataloge 2.0. Ansätze und Perspektiven webbasierter Forschung in der gegenwärtigen Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte (Jahrbuch für Universitätsgeschichte/16)*, Stuttgart 2015.
- 7 Vgl. Rainer S. Elkar, *Zwischen Entnazifizierung und Numerus clausus. Kieler Universitätsimmatrikulationen im Zeichen der »Re-education« (1945–1949)*, in: *Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte* 142 (2017), S. 233–282, hier S. 245.
- 8 Vgl. ebd.
- 9 Vgl. Groth, *Die Kieler Studiumsanwärterinnen und -anwärter (wie Anm. 4).*
- 10 Dabei handelt es sich um hinreichend umfangreiche Untersuchungen von nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Entnazifizierungsakten.
- 11 Vgl. David Phillips, *Investigating Education in Germany. Historical studies from a British perspective*, London/New York 2016, S. 66.
- 12 Vgl. Elkar, *Zwischen Entnazifizierung und Numerus clausus (wie Anm. 7)*, S. 235; Christian George, *Studieren in Ruinen, Die Studenten der Universität Bonn in der Nachkriegszeit (1945–1955) (Bonner Schriften zur Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte/1)*, Göttingen 2010, S. 55.
- 13 Vgl. Elkar, *Zwischen Entnazifizierung und Numerus clausus (wie Anm. 7)*, S. 235.
- 14 Vgl. ebd., S. 237.
- 15 Vgl. George, *Studieren in Ruinen (wie Anm. 12)*, S. 59f.
- 16 Florian Woda, *Universitäre Lehre nach der Stunde Null. Das Kieler Eingangssemester ab November 1945, in Uni-Formierung des Geistes. Universität Kiel und der Nationalsozialismus/2*, hg. von Hans-Werner Prahl u.a., Kiel 2007, S. 188–200, hier S. 196.
- 17 Vgl. Peter Respondek, *Besatzung - Entnazifizierung - Wiederaufbau. Die Universität Münster 1945–1952. Ein Beitrag zur Geschichte der deutsch-britischen Beziehungen nach dem Zweiten Weltkrieg auf dem Bildungssektor (Agenda Geschichte/6)*, Münster 1995, S. 157f.; LASH, Acc. 75/2009, Nr. 237.
- 18 Vgl. LASH, Abt. 460, Nr. 4625,20; Nr. 4627,01.
- 19 Vgl. Elkar, *Zwischen Entnazifizierung und Numerus clausus (wie Anm. 7)*, S. 271; LASH, Abt. 460, Nr. 4627,01.
- 20 Vgl. ebd., S. 248.
- 21 Vgl. ebd., S. 240.
- 22 Abkürzung für die Hitlerjugend.
- 23 Abkürzung für den Bund Deutscher Mädels.
- 24 Respondek, *Besatzung (wie Anm. 17)*, S. 160.
- 25 Vgl. ebd.
- 26 Ebd.
- 27 Ebd.; George, *Studieren in Ruinen (wie Anm. 12)*, S. 92.
- 28 Vgl. ebd.

- 29 Ebd.
- 30 Ebd.
- 31 Ebd.
- 32 Vgl. Heiner Wember, Umerziehung im Lager. Internierung und Bestrafung von Nationalsozialisten in der britischen Besatzungszone Deutschlands, Essen 1991, S. 22–25.
- 33 Vgl. George, Studieren in Ruinen (wie Anm. 12), S. 91.
- 34 Vgl. Elkar, Zwischen Entnazifizierung und Numerus clausus (wie Anm. 7), S. 253.
- 35 Für Rezeption bei den Antragstellerinnen und Antragstellern auf diese Entwicklung siehe LASH, Abt. 460, Nr. 4648,09.
- 36 Vgl. Respondek, Besatzung (wie Anm. 17), S. 169f.
- 37 Vgl. George, Studieren in Ruinen (wie Anm. 12), S. 94.
- 38 Vgl. Elkar, Zwischen Entnazifizierung und Numerus clausus (wie Anm. 7), S. 241.
- 39 Vgl. ebd., S. 234.
- 40 Vgl. ebd., S. 247. So stellt Elkar beispielsweise fest, dass die Auswertung von Fragebögen zuletzt im Dezember 1947 als Tagesordnungspunkt des Kieler Universitätssenats aufgeführt wird.
- 41 Vgl. Respondek, Besatzung (wie Anm. 17), S. 172f.
- 42 Vgl. Elkar, Zwischen Entnazifizierung und Numerus clausus (wie Anm. 7), S. 241.
- 43 Vgl. George, Studieren in Ruinen (wie Anm. 12).
- 44 Vgl. Elkar, Zwischen Entnazifizierung und Numerus clausus (wie Anm. 7); George, Studieren in Ruinen, (wie Anm. 12).
- 45 Vgl. Elkar, Zwischen Entnazifizierung und Numerus clausus (wie Anm. 7), S. 246.
- 46 Vgl. ebd., S. 244.
- 47 Vgl. Ludwig Fahrmeir u.a., Der Weg zur Datenanalyse, Berlin/Heidelberg 2011, S. 11.
- 48 Vgl. die Tabellen in Elkar, Zwischen Entnazifizierung und Numerus clausus, (wie Anm. 7), S. 248. Mit dieser Methode können ebenso Zulassungsquoten, Rückmeldungen, Neuzulassungen und Altersverteilungen ausgesuchter Semester gestaffelt nach Studienrichtungen festgestellt werden. Vgl. ders., S. 262–265.
- 49 Vgl. ebd., S. 246.
- 50 Vgl. Dieter Holtmann, Deskriptiv- und inferenzstatistische Modelle der sozialwissenschaftlichen Datenanalyse, Aachen 2009, S. 2; Jürgen Hedderich und Lothar Sachs, Angewandte Statistik. Methodensammlung mit R, Berlin/Heidelberg 2012, S. 5.
- 51 Vgl. Walter Dürr und Horst Mayer, Wahrscheinlichkeitsrechnung und Schließende Statistik, München 2017, S. 113f.
- 52 Vgl. Elkar, Zwischen Entnazifizierung und Numerus clausus (wie Anm. 7), S. 248.
- 53 Vgl. ebd., S. 249.
- 54 Vgl. ebd., S. 248.
- 55 Vgl. LASH, Abt. 460, Nr. 4623–4673. Der ›Hauptbestand‹ zeichnet sich dadurch aus, dass er den deutlichen Großteil der studentischen Entnazifizierungsakten enthält. Für die korrekte, repräsentative Stichprobenermittlung ist dieser Teilbestand am besten geeignet, da er während seiner Entstehungszeit nicht gezielt vorselektiert worden war.
- 56 Vgl. LASH, Abt. 460, Nr. 4767–4825. Dem ›Nebenbestand‹ kommt eine geringere Bedeutung für die empirisch-statistische Auswertung zu, da er deutlich weniger E-Akten enthält und darüber hinaus von Seiten seiner Urheber her selektiv angelegt worden war. Zum Zwecke einer proportionalen Repräsentation des erhaltenen Quellenbestandes wird er dennoch kontrolliert in der Gesamterhebung berücksichtigt.
- 57 Vgl. Hedderich/Sachs, Angewandte Statistik (wie Anm. 50), S. 116f.
- 58 Vgl. Fahrmeir u.a., Der Weg zur Datenanalyse (wie Anm. 47), S. 161.
- 59 Vgl. Dürr/Mayer, Wahrscheinlichkeitsrechnung und Schließende Statistik (wie Anm. 51), S. 131f.
- 60 Vgl. ebd., S. 145.
- 61 Vgl. ebd., S. 74–76.
- 62 Vgl. ebd., S. 66f.
- 63 Vgl. ebd., S. 130.
- 64 Vgl. ebd., S. 135.
- 65 Vgl. ebd., S. 295 sowie S. 387.
- 66 Wenn in einer Datenreihe beispielsweise nur zwei Merkmalsausprägungen vorhanden sind (z.B. Ableistung eines Wehrdienstes), so lassen sich statistisch belastbare Verteilungstrends in der Mehrzahl aller Untersuchungen leichter herausstellen, als wenn eine Vielzahl von Merkmalsausprägungen vorhanden ist (z.B. Religionsangehörigkeit). Ein niedrigerer maximaler Zufallsfehler, der durch eine Erhöhung des Stichprobenumfanges realisiert werden kann, liefert ein besser unterscheidbares und somit aussagekräftigeres Ergebnis.

- 67 Für diesen Vergleich werden weiterhin studentische Anträge auf Immatrikulation sowie die ›Action Sheets‹ der Militärregierung herangezogen.
- 68 LASH, Abt. 460, Nr. 4637,16 als Beispiel für ein abgelehntes Auslandsstudium.
- 69 LASH, Abt. 460, Nr.4824 als Beispiel für eine solche relevante Liste.
- 70 LASH, Abt. 460, Nr. 4625,09 als ein Beispiel hierfür. Der Zulassungsbescheid ging in diesem Fall erst nach dem letzten möglichen Immatrikulationstermin des Sommersemesters 1946 ein.
- 71 LASH, Abt. 460, Nr. 4629,09 als ein Beispiel für eine bereits erfolgte Fremdimmatrikulation.
- 72 LASH, Abt. 460, Nr. 4666,10.
- 73 LASH, Abt. 460, Nr. 4632,23.
- 74 LASH, Abt. 460, Nr. 4633,01.
- 75 LASH, Abt. 460, Nr. 4656,30.
- 76 LASH, Abt. 460, Nr. 4634,17.
- 77 Als einzige Ausnahme hiervon ist der Ausreißer LASH, Abt. 460, Nr. 4666,10 zu nennen, da in dieser Akte zwar keine Hauptinformationsquellen vorliegen, dafür jedoch ergänzende Quellen aus den Jahren 1949 bis 1951.
- 78 Vgl. George, Studieren in Ruinen (wie Anm. 12), S. 92.
- 79 LASH, Abt. 460, Nr. 4623,20.
- 80 Alliiertes Kontrollratsgesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 05.03.1946.
- 81 LASH, Abt. 460, Nr. 4635,16; Nr. 4636,20; Nr. 4635,06 als Beispiele hierfür.
- 82 LASH, Abt. 460, Nr. 4634,02.
- 83 LASH, Abt. 460, Nr. 4629,08.
- 84 Vgl. Ludger Tewes, Rotkreuzschwestern. Ihr Einsatz im mobilen Sanitätsdienst der Wehrmacht 1939–1945 (KRIG/93), Paderborn 2016, S. 47.
- 85 Vgl. Elkar, Zwischen Entnazifizierung und Numerus clausus (wie Anm. 7), S. 249.